

## **Das Selbstverständnis der MAV**

- Sprachrohr der Mitarbeiterschaft
- Vermittlerrolle  
(Es besteht eine Informationspflicht des Dienstherren gegenüber der MAV in Planungs- oder Veränderungsangelegenheiten, die die MAV mit den Mitarbeitenden diskutieren können.)
- Anwesenheit bei Personalgesprächen
- Schutz der Mitarbeiter (z.B. Mobbing, Ausgrenzung)
- Ansprechpartner für Mitarbeiter
- Neutralität zu Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Vertrauensperson für die Mitarbeiterschaft sein

Die MAV kann und soll sich nicht um alles kümmern, aber sie soll bei Bedarf etwas ins Rollen bringen (Dienststellenleitung (DstL) über einen Missstand informieren oder Mitarbeiter an Fachleute weiterleiten oder Ideen und positives Feedback aus der Mitarbeiterschaft an die DstL weitergeben.)

So wollen wir zusammen arbeiten:

- dem Arbeitgeber auf Augenhöhe begegnen
- in bestimmten Angelegenheiten die Entscheidungsgewalt beim Arbeitgeber belassen
- konstruktive Zusammenarbeit (nicht bei allem erst einmal dagegen sein)
- gemeinsam getragene Verantwortung
- vertrauensvolle Zusammenarbeit (heißt: man informiert sich gegenseitig)

## **Die Beteiligungsrechte der MAV**

### **- Das Initiativrecht**

In Bezug auf dieses Recht kann die MAV schriftlich Vorschläge der Dienststellenleitung (DstL) unterbreiten. Eine Ablehnung der Vorschläge der Dienststelle kann nur schriftlich mit Begründung erfolgen. Die MAV kann eine Erörterung des Vorschlags verlangen. Konkret können sich die Vorschläge beziehen auf:

- allgemeine personelle Angelegenheiten
- organisatorische und soziale Angelegenheiten

Mit dem Initiativrecht kann die MAV auf aktuelle Missstände in der Einrichtung reagieren oder auch bei Beschwerden und Anfragen von Mitarbeitern, die an sie herangetragen werden, auf Erledigung hinwirken.

### **- Das Informationsrecht**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben sollte die MAV rechtzeitig und umfassend informiert werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sollten frühzeitig zur Verfügung stehen. Die DstL sollte die MAV bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die MAV, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen.

Die DstL hat die MAV einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten.

#### - **Das Beratungsrecht**

Bei geplanten Maßnahmen, wie z. B. ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit, Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs, Aufstellen von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, außerordentliche Kündigung ... hat die MAV das Recht, hinzugezogen zu werden, um beratend tätig zu sein.

#### - **Das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht**

Die MAV hat zum Beispiel in den folgenden Personalangelegenheiten ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- Einstellung
- Anstellung
- Beförderung
- Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel
- Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle

#### - **Das Mitbestimmungsrecht**

Die MAV hat zum Beispiel in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- Inhalt und Verwendung von Personalfragebögen und sonstigen Fragebögen zur Erhebung personenbezogener Daten
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen.
- Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren
- Einführung neuer Arbeitsmethoden
- Grundsätze zur Arbeitsplatzgestaltung

Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der MAV vorliegt. Die Maßnahme ist unwirksam, wenn die MAV nicht beteiligt worden ist. Die DstL unterrichtet die MAV von der geplanten Maßnahme frühzeitig und beantragt deren Zustimmung.

#### **Literatur:**

Wer sich darüber hinaus über weitere Rechte und Aufgaben der Mitarbeitervertretung informieren möchte, kann sich gerne Bücher und Zeitschriften (findet ihr im Anne-Jakobi-Haus) ausleihen oder uns ansprechen.